



Ordnung zum Tragen von Blank- /Stichwaffen

A. Grundlage

gem. §16 Waffengesetz (WaffG 2002) sind wir verpflichtet, für das Tragen von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien sind von allen Schützen und Gästeschützen uneingeschränkt zu befolgen!

B. Allgemeine Voraussetzungen

1. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) dürfen außerhalb der offiziellen Umzüge (Festumzüge, Abholen der Majestäten, Aufmarsch beim Antreten usw.) nicht ungesichert mitgeführt werden.
2. Das Tragen ist erst ab einem Mindestalter von 16 Jahren und nur während der offiziellen Umzüge gem. Legitimation durch die Kreispolizeibehörde zulässig.
3. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) sind nach den Umzügen sofort aus dem Festzelt und vergleichbarem Veranstaltungsort zu entfernen oder nachhaltig vor Unbefugten zu sichern (z.B. durch Ketten oder Stahlseile mit Schloss). Insbesondere dürfen die Klingen nicht aus dem Schutzetui gezogen werden können.
4. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, haben den Anweisungen des Stabes, der Bataillonskommandeure und der Zugführer unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind dem geschäftsführenden Vorstand namentlich zu benennen.
6. Schützen, die sich nicht an diese Richtlinien halten, können aus der Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. ausgeschlossen werden.
7. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind Eigentümer / Inhaber dieser Waffen und somit allein dafür verantwortlich. Der Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. kann für den Missbrauch mit diesen Waffen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
8. Träger von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) aus Gastzügen sind vom einladenden Zug über diese Richtlinie zu informieren. Mindestens ein Verantwortlicher des Gastzuges muss diese Richtlinie unterschreiben.
9. Das Waffengesetz (WaffG 2002) in seiner gültigen Fassung ist zu beachten. Eine schriftliche oder elektronische Fassung des WaffG kann beim Vorstand angefordert werden.

Meerbusch, August 2022

Andreas Fucken
1. Vorsitzender

Andreas Hoppe
Regimentskommandeur



Anerkennung der Ordnung zum Tragen von Blank- /Stichwaffen

Die vorstehende Ordnung habe ich gelesen und verstanden.

Name:

(lesbar in Blockbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

(bei minderjährigen zusätzlich des Erziehungsberechtigten)

¹ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt.
Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

² FN = Fédération Equestre Nationale; Dachverband aller Züchter, Reiter, Fahrer und Voltigierer in Deutschland

